

**Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz der Deiche und sonstigen
Hochwasserschutzanlagen an den Gewässern erster Ordnung und zweiter Ordnung
und jeweils deren Rückstaubereichen im Regierungsbezirk Arnsberg
vom XX.XX.XXXX**

-Deichschutzverordnung (DSchutzVO) –

Aufgrund der §§ 82, 77, 78, 93, 97, 114, 115, 123 und 124 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) und der §§ 12, 25, 27 bis 31, 33, 34, 37 und 38 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG), sowie nach §§ 1 und 4 und Ziffer 22.1.48 des Anhangs II zur Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz wird zum Schutz der Deiche und sonstigen Hochwasserschutzanlagen an den Gewässern erster und zweiter Ordnung im Regierungsbezirk Arnsberg folgendes verordnet:

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich, Deichaufsicht, Überwachung

§ 2 Festsetzung von Schutzzonen

§ 3 Zuwegungen zu den Deichverteidigungswegen

§ 4 Verbote und Genehmigungspflicht in der Zone II

§ 5 Verbote und Befreiungen in der Zone I

§ 6 Genehmigungen und Befreiungen

§ 7 Regelungen bestehender Anlagen

§ 8 Planungsvorhaben innerhalb der Schutzzonen

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich, Deichaufsicht, Überwachung

(1) Die Deichschutzverordnung gilt ab Inkrafttreten für alle dann beginnenden Maßnahmen an Hochwasserschutzanlagen im Regierungsbezirk Arnsberg an Gewässern erster und zweiter Ordnung.

(2) Hochwasserschutzanlagen im Sinne dieser Verordnung sind Deiche und sonstige Hochwasserschutzanlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Deiche sind in erdbauweise hergestellte Dämme zur Abwehr von Überschwemmungen.

Als sonstige Hochwasserschutzanlagen gelten davon abweichende Bauweisen, wie

- Hochwasserschutzwände und -mauern oder
- planmäßige mobile Hochwasserschutz Elemente einschließlich ihrer Gründungen.

(3) Die Überwachung und regelmäßige Kontrolle der Hochwasserschutzanlagen obliegt den Unterhaltungspflichtigen. Die Aufsicht obliegt der Bezirksregierung Arnsberg (Deichaufsicht).

§ 2 Festsetzung von Schutzzonen

(1) Zum Schutz der Hochwasserschutzanlagen werden zwei Schutzzonen festgelegt. Für die Schutzzonen werden entsprechend dem jeweiligen Gefährungsgrad Genehmigungspflichten oder Verbote vorgesehen.

(2) Die Schutzzone I wird für Hochwasserschutzanlagen an Gewässern erster und zweiter Ordnung wie folgt ausgewiesen:

Sie umfasst bei Deichen die Anlage als solche, den Deichverteidigungsweg und gemessen vom Fuß des Deiches einen Streifen von je 4 m Breite auf der Wasser- und der Landseite.

Bei sonstiger Hochwasserschutzanlagen umfasst die Schutzzone I die Anlage als solche sowie gemessen von der äußeren Begrenzung der Anlage einen Streifen von je 4 m Breite auf der Wasser- und der Landseite.

(3) Die Schutzzone II wird für Hochwasserschutzanlagen an Gewässern erster und zweiter Ordnung wie folgt ausgewiesen:

Sie umfasst einen sich an die Schutzzone I anschließenden Streifen von je 6 m Breite auf der Wasser- und der Landseite.

(4) Die Schutzzonen für Deiche und sonstige Hochwasserschutzanlagen werden in Anlage 1 durch eine Prinzipskizze dargestellt.

§ 3 Zuwegungen zu den Deichverteidigungswegen

Die durch den Unterhaltungspflichtigen und den Bevölkerungsschutz festgelegten Zuwegungen zu den Deichverteidigungswegen sind dauerhaft freizuhalten, um im Hochwasserfall nötige Schutzmaßnahmen jederzeit ergreifen zu können.

§ 4 Verbote und Genehmigungspflicht in der Zone II

(1) Innerhalb der Schutzzone II ist verboten:

1. die Errichtung von baulichen Anlagen, soweit es sich nicht um Anlagen handelt, die der Regelung des Wasserabflusses oder des Hochwasserschutzes dienen,
2. jedes Schädigen von deckenden Auelehmschichten,
3. bei Deichen das Pflanzen von Bäumen.

(2) Innerhalb der Schutzzone II bedürfen wesentliche Eingriffe der Genehmigung.

Wesentliche Eingriffe sind:

1. der Abriss und die Änderung von baulichen Anlagen nach § 29 BauGB
2. die Entnahme von Boden- oder sonstigem Erdmaterial,
3. Vertiefungen der Erdoberfläche; ausgenommen sind kleingärtnerische Tätigkeiten, soweit sie nicht nach Abs. 1 verboten sind,
4. Ramm-, Rüttel-, Press- und Bohrarbeiten, die seismische Auswirkungen im Untergrund haben,
5. die unterirdische Verlegung von Leitungen,
6. die Lagerung oder Verwendung explosiver Stoffe, explosiver Ausrüstungen oder explosiver Vorrichtungen,
7. bei Deichen das Pflanzen von Sträuchern.

Zum Schutz der Hochwasserschutzanlagen kann die Deichaufsicht bei weiteren Eingriffen im Einzelfall Genehmigungspflichten anordnen. Maßnahmen zur Deichverteidigung und Deichunterhaltung sind von Abs. 1 und 2 ausgenommen.

§ 5 Verbote und Befreiungen in der Zone I

(1) In der Schutzzone I ist es über die Bestimmungen für die Schutzzone II (§ 4) hinaus verboten:

1. die Erdoberfläche zu erhöhen oder zu vertiefen,
2. bauliche Anlagen zu errichten, zu erweitern oder i. S. d. § 29 BauGB zu verändern,
3. Leitungen unterirdisch zu verlegen,
4. zu reiten und mit Fahrzeugen zu fahren, außer auf dafür zugelassenen Flächen und Wegen oder sofern es zur Bewirtschaftung der Hochwasserschutzanlagen und der angrenzenden Flächen notwendig ist,
5. Tiere, ausgenommen Ziegen und Schafe, auf Deiche zu weiden und außerhalb von befestigten Wegen zu treiben,
6. bei anhaltender Nässe oder anhaltender Trockenheit Tiere zu weiden und außerhalb von befestigten Wegen zu treiben
7. bei Deichen Dünger auszubringen,
8. Gegenstände und Stoffe zu lagern und abzulagern,
9. Bäume zu pflanzen,
10. bei Deichen Sträucher zu pflanzen und
11. bei Deichen die Grasnarbe zu schädigen und zu entfernen.

Ausgenommen sind Maßnahmen zur Deichverteidigung und Deichunterhaltung. § 82 Abs. 1 LWG bleibt unberührt.

(2) Ausgenommen vom Verbot des Abs.1 Nr. 2 sind bei sonstigen Hochwasserschutzanlagen die Errichtung, die Erweiterung und die Änderung von Einfriedungen.

(3) Hunde sind so zu führen und zu beaufsichtigen, dass das Beschädigen der Grasnarbe bei Deichen unterbunden und die Unterhaltung des Deiches durch Beweidung nicht beeinträchtigt wird.

§ 6 Genehmigungen und Befreiungen

(1) Über die Erteilung von Genehmigungen und Befreiungen nach § 82 LWG in Verbindung mit den §§ 4 und 5 dieser Verordnung entscheidet die Deichaufsicht unter Beteiligung des zuständigen Unterhaltungspflichtigen.

(2) Die Genehmigung von Vorhaben nach § 4 darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben die Sicherheit der Hochwasserschutzanlage gefährden oder beeinträchtigen würde. Der Nachweis der Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Hochwasserschutz ist vom Antragsteller zu führen.

(3) Von den Verboten der §§ 4 und 5 kann auf Antrag von der Deichaufsicht eine widerrufliche Befreiung erteilt werden, wenn das Vorhaben mit dem Hochwasserschutz vereinbar ist und

1. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Ausnahme erfordern oder
2. das Verbot zu einer unbilligen Härte führt.

Absatz 2 S. 2 gilt entsprechend.

(4) In der Entscheidung nach Absatz 1 wird ausschließlich über die Belange des Hochwasserschutzes entschieden.

(5) Bei Auftreten von akuten Schadensfällen in den Schutzzonen, insbesondere wenn Menschenleben oder die öffentliche Versorgung gefährdet sind, werden die notwendigen Gegenmaßnahmen unverzüglich ergriffen. Der Schadensfall sowie die zu ergreifenden Maßnahmen sind unmittelbar der Deichaufsicht anzuzeigen und ggf. mit dieser abzustimmen. Bei wesentlichen Änderungen an der Bestandssituation kann ein Verfahren nach § 6 Abs. 1 im Nachgang erforderlich werden.

§ 7 Regelungen bestehender Anlagen

Genehmigungen, Erlaubnisse oder andere behördliche Zulassungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Genehmigte, erlaubte oder zugelassene Bauwerke sind vom Eigentümer ständig und dauerhaft wie zugelassen zu erhalten, um den Hochwasserschutz zu gewährleisten; wesentliche Änderungen bedürfen einer erneuten Genehmigung.

§ 8 Planungsvorhaben innerhalb der Schutzzonen

Sobald in Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplänen oder deren Festsetzungen, in Verkehrswegeplanungen oder in Verfahren der Bauleitplanung (Satzung, Bebauungsplan, Flächennutzungsplan) eine Schutzzone der Hochwasserschutzanlagen betroffen ist, ist die Deichaufsichtsbehörde und der Unterhaltungspflichtige im Sinne von § 78 LWG im Verfahren zu beteiligen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt nach § 123 Abs. 1 Nr. 27 LWG, wer vorsätzlich oder fahrlässig Vorhaben ohne die erforderliche Genehmigung oder Befreiung ausführt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständig gemäß § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bezirksregierung Arnsberg.

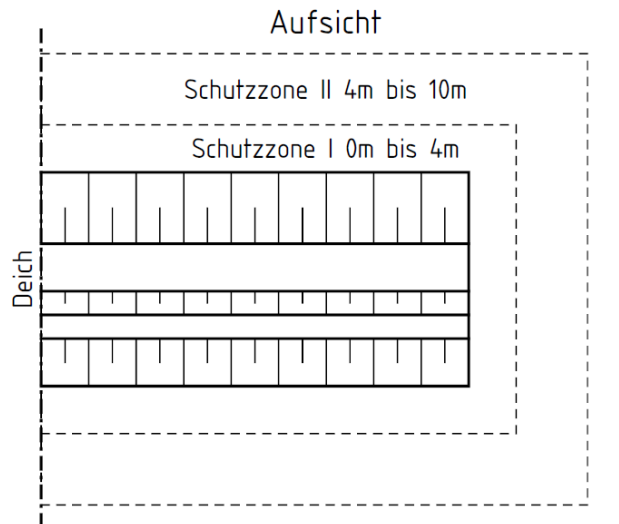
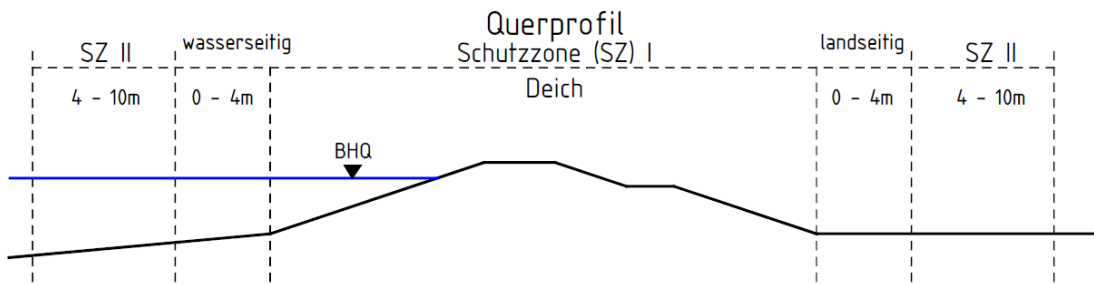
§ 10 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt nach 40 Jahren außer Kraft.

Bezirksregierung Arnsberg
als Obere Wasserbehörde
gez. Böckelühr

Anlage 1: Schutzzonen Querprofil bei Deichen und sonstigen Hochwasserschutzanlagen



Querprofil

